

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Stand Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe	3
§ 3	Leistung der Gemeinde an die Angebote	3
§ 4	Gemeindebeiträge.....	4
§ 5	Anspruch auf Gemeindebeiträge.....	4
§ 6	Berechnung der Gemeindebeiträge	5
§ 7	Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	6
§ 8	Jährliche Neuberechnung, Änderungen	6
§ 9	Rückerstattung von Beiträgen.....	7
§ 10	Vollzug	7
§ 11	Datenschutz	7
§ 12	Verfügungszuständigkeiten.....	7
§ 13	Rechtsmittel	7
§ 14	Inkrafttreten.....	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald, gestützt auf §§ 2 und 56, 1 Absatz a) des Gesetzes vom 16. Februar 1992 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, BGS 131.1) und § 107 des Gesetzes vom 31. Januar 2007 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Sozialgesetz, BGS 831.1), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kindergarten- und Primarstufenbereich sowie die Gemeindebeiträge und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007:

- a. die schulergänzende Tagesstruktur «Fita Hochwald», der Stiftung Jugendsozialwerk JSW, für den Kindergarten- und Primarstufenbereich.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁴ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁵ Gesamtkosten bezeichnen die gesamthaften Betreuungskosten, welche sich aus den Kostenbeiträge sowie den Gemeindebeiträge zusammensetzen.

⁶ Gemeindebeiträge bezeichnen die Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁷ Kostenbeiträge sind die effektiven Kosten, die den Erziehungsberechtigten nach etwaigen Abzügen der Gemeindebeiträge in Rechnung gestellt werden.

⁸ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 3 Leistung der Gemeinde an die Angebote

¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Anbietern gemäss § 2 Abs. 1 Leistungsverträge ab, in denen die Leistungen der Angebote und die finanzielle Abgeltung durch die Gemeinde definiert werden.

² Die Angebote schliessen mit den Erziehungsberechtigten Verträge über die Betreuung der Kinder ab. Dabei werden den Erziehungsberechtigten die Kostenbeiträge gemäss §§ 6 bis 8 durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

³ Schulergänzende Tagesstrukturen müssen - soweit gesetzlich vorgesehen - über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

⁴ Die Gemeinde stellt der «Fita Hochwald», der Stiftung Jugendsozialwerk JSW, Räumlichkeiten im JUHU an der Hauptstrasse 4 in Hochwald inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung, Wochen- und Jahresreinigung, Pflege der Umgebung) für den operativen Betrieb auf der Kindergarten- und Primarstufe unentgeltlich zur Verfügung. Die Details dazu werden im Leistungsvertrag geregelt. Die Gemeinde übernimmt die Hauswartung sowie den Unterhalt des Gebäudes und der festen betrieblichen Einrichtungen. Sie stellt damit den Betrieb und den Werterhalt des Gebäudes sicher.

⁵ Für spezielle Anlässe können Schulräume sowie Turnhallen und deren Einrichtungen unentgeltlich benützt werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Gemeinde.

§ 4 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde leistet Gemeindebeiträge an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verminderung der Kosten der Erziehungsberechtigten:

- a. im Kindergarten- und Primarstufenbereich für den Besuch der schulergänzenden Tagesstruktur «Fita Hochwald», der Stiftung Jugendsozialwerk JSW.

² Die Höhe der Gemeindebeiträge wird um allfällige Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgebern) an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.

³ Liegt der Preis (Tagessatz), den das Angebot von den Erziehungsberechtigten verlangt, über dem maximal zulässigen Verrechnungspreis von CHF 120.00 pro Tag bzw. CHF 12.00 pro Stunde, berechnet die Gemeinde ihre Gemeindebeiträge dennoch aufgrund des maximal zulässigen Verrechnungspreises.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Umrechnung eines Betreuungstags in Stunden und Module in der Verordnung im Anhang zum Reglement.

⁵ Der Gemeindebeitrag sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

⁶ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 150'000 werden für eine Familie mit einem zu betreuenden Kind keine Gemeindebeiträge mehr ausgerichtet.

⁷ Werden zwei oder mehr Geschwister familienergänzend betreut, so übernimmt die Gemeinde 15% der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro zusätzliches Kind. Sofern ein Kind mehr Betreuungsstunden hat als eines seiner Geschwister, wird dies als erstes Kind angesehen.

§ 5 Anspruch auf Gemeindebeiträge

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Hochwald haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Hochwald haben.

³ Für den Bezug von Gemeindebeiträgen ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss § 5 Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20% Beschäftigungsgrad;

- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120% Beschäftigungsgrad.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach § 5 Abs. 4 gerechtfertigt ist.

⁶ Im Falle einer sozialen Indikation - verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde - sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Gemeindebeiträge im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

Dies beinhaltet das Vorliegen folgender Situationen:

- a. Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b. Vorliegen folgender Lebenslagen:
 - 1. Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - 2. Physische oder psychische Überbelastung des/der Erziehungsberechtigten oder
 - 3. Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - 4. Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

§ 6 Berechnung der Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Entgegennahme der nötigen Dokumente der Erziehungsberechtigten, gemäss §2 Abs. 1 der FEB-Verordnung, sowie die Berechnung der Gemeindebeiträge.

² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Der Gemeindebeitrag wird anhand des massgebenden Einkommens berechnet.

⁴ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

⁵ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 400) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁶ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 150/151 der letzten Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁷ Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;

- b. 10% des Reinvermögens (Position 900 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrags in der Höhe von CHF 150'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.
- c. Für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von CHF 15'000 zum Einkommen hinzugezählt.

⁸ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung)
- b. ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.
- c. Für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 10'000 gewährleistet.
- d. ⁹ Wenn die Erziehungsberechtigten über ein Reinvermögen verfügen / Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften den Betrag von CHF 300'000 bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von CHF 150'000 übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

⁹ Sämtliche Unterlagen sind bis spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

¹⁰ Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

§ 7 Tarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Gemeindebeitrag, sofern ein Arztzeugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.

² Der maximale Beitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf das 1,3-fache des maximalen Beitrags gemäss § 4 Abs. 3 nicht überschreiten.

§ 8 Jährliche Neuberechnung, Änderungen

¹ Nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung werden die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Beiträge der Gemeinde einmal jährlich automatisch neu berechnet.

² Folgende Änderungen sind der Gemeinde umgehend zu melden:

- a. Betreuungsumfang;
- b. Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. Zivilstand bzw. gefestigte oder nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft § 2 Abs. 6;
- d. zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 5 Abs. 4;
- e. massgebendes Einkommen.

³ Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet und die Erziehungsberechtigten schriftlich Antrag stellen.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. Er legt die Gemeindebeiträge und die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten fest.

§ 11 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen. Die Daten werden vertraulich behandelt.

§ 12 Verfügungszuständigkeiten

¹ Der/Die zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Gemeindebeiträge beziehungsweise der Tarife für die Erziehungsberechtigten gestützt auf Erhebungen und Berechnungen der Angebote beziehungsweise der Gemeinde.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnerversammlung vom 10. Juni 2021 per 1.1.2022 in Kraft.

Hochwald, 10. Juni 2021

Der Präsident

Gemeindeschreiberin

Georg Schwabegger

Elisabeth Sterchi